

ZH_OBERGERICHT LB210029 vom 12. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB210029

FR: ZH_OBERGERICHT LB210029 du 12 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB210029 del 12 settembre 2022

Erwägungen

E. 2

S. 37). Dies entspricht dem üblichen Vorgehen beim Margin Call, wie dies vom Zeugen F._____ auf Frage des klägerischen Anwalts bestätigt wurde (Prot. I S. 27, 35). Der Kläger monierte dennoch, dass dieser Margin Call nicht rechtsgültig gewesen sei, weil ihm keine genügende Frist zur Nachdeckung eingeräumt und der konkrete Nachdeckungsbedarf nicht beziffert worden sei. Dies trifft für den Zeitpunkt des ersten Telefongesprächs nicht zu. Entgegen seiner Ansicht musste dem Kläger nach dem Margin Call keine Frist zur Nachdeckung angesetzt werden, da er unbestrittenermassen bereits anlässlich dieses ersten Telefongesprächs, mit welchem der Margin Call ausgesprochen wurde, sofort mit der Beklagten über Massnahmen diskutierte und sich mit der Schliessung diverser Positionen zur Abdeckung des erforderlichen Nachschusses bereit erklärte. Dass dabei nicht über die Höhe oder die ungefähre Höhe des erforderlichen Nachschusses gesprochen worden wäre, erscheint lebensfremd. Der Kläger musste - wie der Zeuge F._____ zu Recht anmerkte (Prot. I S. 28) - wissen, welche Geschäfte er schliessen bzw. welchen Betrag er zur Deckung überweisen wollte, damit der Margin Call geschlossen werde. Da der Kläger in der Folge nicht nur ein, sondern gleich drei Geschäfte zugunsten der RUB-Positionen schloss, ist ohne Weiteres

- 19 - anzunehmen, dass er mehr als eine Ahnung vom Umfang der erforderlichen Nachdeckung hatte. Ausserdem behauptete er auch nie, dass er nachgefragt habe, was ebenfalls ein Indiz ist, dass er über die Höhe des Fehlbetrages zumindest genügend Bescheid wusste. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Aussage des Zeugen F._____ glaubhaft, wonach er dem Kunden bei einem Margin Call mitteile, welcher Betrag ungefähr nachgeliefert oder welche Verkäufe getätigt werden müssten (Prot. I S. 25, 28). Diese Aussagen erscheinen durchaus plausibel; es ist auch anzunehmen, dass sich ein so versierter Anleger wie der Kläger nach der Höhe des erforderlichen Betrages erkundigt hätte, wenn ihm dieser nicht genannt worden wäre oder er diesen nicht gewusst hätte. Dass es für den Kläger tatsächlich kein Blindflug war, anerkannte der Kläger selbst, indem er anlässlich seiner Parteibefragung einräumte, dass er sich zumindest überschlagsmässig habe vorstellen können, was der Rubeleinbruch für seine Anlagen bedeutet habe (Urk. 44 S. 16). Zudem war dem Kläger auch die Marge der Beklagten von 11% bekannt. Es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 S. 21). Im Übrigen war dem Kläger - wie bereits ausgeführt - auch klar, dass die RUB-Positionen seiner Söhne ebenfalls betroffen waren. Diesbezüglich ist noch anzumerken, dass in den von den Söhnen des Klägers abgeschlossenen Pfandbestellungsverträgen für den Fall des Eintritts des Margin Calls keine Pflicht der Bank zur Bekanntgabe der Höhe der erforderlichen Sicherheiten vorgesehen ist (vgl. Urk. 18/16 S. 3; Urk. 17 S. 18). Die Anwendbarkeit dieser Vertragsbestimmungen blieb unbestritten

(Urk. 60 S. 84; Urk. 17 S. 18). Soweit die Positionen der Söhne betroffen waren, konnte somit durch die mangelnde Angabe der Höhe der Nachdeckungsbeträge ohnehin keine Pflichtverletzung der Beklagten vorliegen. cc) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte im Rahmen des ersten Telefongesprächs einen Margin Call gegenüber dem Kläger für alle Rubelpositionen des Klägers und seiner Söhne erliess, welcher den vertraglichen Voraussetzungen des Rahmenvertrages sowie der Pfandbestellungsverträge der Söhne vollumfänglich entsprach. Die vorinstanzlichen Erwägungen erweisen sich somit insofern als zutreffend (Urk. 89 S. 25 f.). Die Beklagte forderte den Kläger im Rahmen des ersten Telefongesprächs auf, für die RUB-Geschäfte weitere Si-

- 20 - cherheiten zu leisten, welcher Aufforderung der Kläger unmittelbar nachkam und der Bank den Auftrag erteilte, zu diesem Zwecke drei Positionen zu schliessen. In diesem Sinne hat der Kläger auf einfache Aufforderung der Beklagten hin zusätzliche Sicherheiten geleistet. Die Höhe der erforderlichen Nachdeckung war ihm bekannt bzw. mindestens annähernd bewusst, wobei angesichts der Volatilität des Rubels keine genauen, für einen gewissen Zeitraum konstant bleibenden Auskünfte möglich waren. Wie bereits erwähnt, konnte der Kläger im Übrigen nicht davon ausgehen, dass die Angelegenheit mit der Schliessung der erwähnten Positionen erledigt sei, sondern musste annehmen, dass allenfalls noch weiterer Nachdeckungsbedarf bestand. Dem Kläger war nämlich nach eigenem Bekunden sehr wohl bewusst, dass der Devisenmarkt fast sekundlichen Fluktuationen ausgesetzt war (Urk. 2 S. 8) und sich die Situation sofort wieder ändern konnte. Die Beklagte erklärte dazu, dass eine auf Franken genaue Angabe aufgrund der hohen RUB-Volatilität naturgemäss nicht möglich gewesen sei; der Beklagten sei die Margensituation jedoch jederzeit bekannt gewesen (Urk. 17 S. 28). Durch die Ergreifung der erwähnten Massnahmen (Schliessung von drei Positionen) war der Margin Call-Status noch nicht geschlossen; wie oben ausgeführt, konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass die Angelegenheit mit der Schliessung der erwähnten Positionen erledigt sei, sondern musste mit weiteren allfälligen Nachschussforderungen der Beklagten rechnen. g)

Zwischen 15 30 Uhr und 16 00 Uhr (MEZ) fand ein weiteres Telefongespräch zwischen F.____ (und G.____) und dem Kläger statt (Urk. 89 S. 17). aa) Der Kläger behauptet, ihm sei mitgeteilt worden, dass "bzgl. RUB-Positionen der Söhne soeben ein Close-Out erfolgt sei", woraufhin er sein Unverständnis und Protest geäussert habe, da man ihm eine halbe Stunde zuvor noch bestätigt habe, dass es bei den Söhnen keinen Margin Call gebe. Der Eintrag im E.____, dass er sein Einverständnis gegeben habe, die Positionen bei den Söhnen glattzustellen (Urk. 3/5 Zeile 64), sei eindeutig falsch. Die Positionen der Söhne seien nie diskutiert worden. Vielmehr sei die Beklagte ohne jede Diskussion gleich von sich aus zur Tat geschritten und habe die RUB-Positionen der Söhne kurzerhand glattgestellt. Von einem Einverständnis seinerseits könne daher

- 21 - keine Rede sein. Sein Einverständnis habe er nur schon daher nicht erteilt, weil der Zeuge F.____ ihm keinen Approximativwert im Falle einer Glattstellung nennen können (Urk. 2 S. 22; Urk. 44 S. 5 f.). Die Beklagte behauptet, dem Kläger sei anlässlich des zweiten Telefonats mitgeteilt worden, dass sich die Margensituation aufgrund der weiteren Kursentwicklung nicht verbessert habe. Entsprechend hätten die Zeugen F.____ und G.____ dem Kläger mitgeteilt, dass bei den Termingeschäften des Klägers akuter Handlungsbedarf bestehe, da sich die anlässlich des ersten Telefonats getroffenen Massnahmen als nicht ausreichend erwiesen hätten. Betreffend die Söhne sei sodann die Meldung der Kreditabteilung eingegangen, wonach die hinterlegte Sicherheitsmarge durch

die Kursentwicklung bereits aufgezehrt worden sei und auch bei diesen Geschäftsbeziehungen unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe (Urk. 17 S. 13; Urk. 64 S. 13). bb) Vorab ist darauf hinzuweisen, dass im Zeitpunkt des zweiten Telefonats - wie oben ausgeführt - trotz der Schliessung diverser Positionen zwecks Nachschusses der Margin Call-Status nach wie vor bestand; er war nicht geschlossen worden. Das erste und die weiteren Telefongespräche sind in einem direkten Zusammenhang zu sehen; das zweite und dritte Telefongespräch waren eine Fortsetzung des ganzen Margin-Prozederes. Wie oben erwähnt, konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass die Sache mit der Schliessung der betreffenden drei Geschäfte erledigt sei. Er wusste - wie oben ausgeführt -, dass das Sicherungsproblem sowohl bei den Positionen der Söhne als auch seinen eigenen weiterhin bestand. Gemäss Eintrag im E._____ wurde der Kläger dahingehend informiert, dass sich die Geschäfte aller drei Söhne nunmehr im Close out-Status befänden und möglicherweise bereits eine Unterdeckung eingetreten sei. Es bestehe daher sofortiger Handlungsbedarf, im Minimum durch die Schliessung des RUB/CHF-Termingeschäfts. Da eine Abdeckung durch vorhandenes Vermögen aufgrund der fehlenden Deckung nicht mehr möglich sei, müssten zwangsläufig bei allen drei Söhnen die RUB-Termingeschäfte geschlossen werden. Weiter wurde vermerkt, dass der Kunde (Kläger) das OK gegeben habe, sämtliche Positionen bei den Kindern zu veräussern sowie die Gegengeschäfte bei den Termingeschäften zu

- 22 - veranlassen (Urk. 3/5 Zeile 60 bis 65). Der Zeuge F._____ bestätigte, dass in diesem Zeitpunkt ein Close out bestanden habe. In dieser Situation müssten Sofortmassnahmen ergriffen werden, ansonsten die Bank vertragsgemäss den Close out-Status bereinigen und sich schadlos halten könne. Die Informationen, die er vom Kreditbüro erhalten habe, habe er dem Kläger weitergegeben. Er selbst habe keinen Spielraum gehabt. Es habe klare Vorgaben des Credit Office gegeben. Der Übergang vom Margin Call zum Close out sei keine Frage der Zeit, sondern eine solche der Deckung. Es könne sein, dass Nachschuss angeboten worden sei, doch sei es zeitlich nicht mehr drin gelegen; die Massnahmen hätten sofort umgesetzt werden müssen. Er selbst habe keinen Handlungsspielraum gehabt (Prot. I S. 16 ff.). Es sei praktisch keine Zeit mehr geblieben, um den Close out zu verhindern (Prot. I S. 29). Der Zeuge G._____ erklärte, dass im Zentrum die Problematik gestanden sei, dass eine Close out-Situation bestanden habe. Gemäss seiner Erinnerung sei dem Kläger gegenüber auch eine Zahl genannt worden (Prot. I S. 42). Aufgrund des abrupten Rubelzerfalls sei die Kundenbeziehung gemäss Aussagen der Kreditabteilung im Close out-Prozess gewesen. In dieser Situation hätten sie keinen Handlungsspielraum gehabt; es habe glattgestellt werden müssen (Prot. I S. 43, 49). Auf Vorhalt, ob sich der Zeuge daran erinnern könne, was unter "Kunde gibt uns das OK" (vgl. Urk. 3/5 Zeilen 60 bis 65) zu verstehen sei, meinte der Zeuge, dass der Kläger gemäss seiner Erinnerung den Bescheid gegeben habe, dass die Beklagte die drei Geschäfte (der Söhne) schliessen solle und von der Kundenbeziehung des Klägers Geld auf die Kundenbeziehungen der Söhne überweisen solle, um dort das Minus abzudecken (Prot. I S. 44, 46). An diesem Tag sei die Situation derart ausserordentlich gewesen, dass die Kundenbeziehung sofort am entgleiten gewesen sei (Prot. I S. 50). Wie bereits erwähnt, besteht grundsätzlich kein Anlass, nicht auf die Einträge im E._____ abzustellen. Zwar bestritt der Kläger die Richtigkeit der Aufzeichnung, wonach er mit einer Glattstellung der Positionen seiner Söhne einverstanden gewesen sei (Urk. 2 S. 22; Urk. 44 S. 5), doch wird vom Zeugen G._____ bestätigt, dass der Kläger gesagt habe, man solle diese drei Positionen schliessen. Es besteht kein Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage zu zweifeln. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb

der Zeuge, welcher schon länger nicht mehr bei

- 23 - der Beklagten arbeitet, nicht die Wahrheit sagen sollte. Ausserdem entspricht die Aussage auch dem Eintrag im E._____, welcher von F._____ und G._____ gemeinsam vorgenommen wurde. Gemäss dem Eintrag im E._____ wurden die Termingeschäfte auch erst nach oder während des zweiten Telefongesprächs geschlossen (Urk. 3/5 Zeilen 60 bis 65). Auch diesbezüglich bestehen keine Anhaltspunkte, weshalb dieser Eintrag falsch sein sollte. Die Argumentation des Klägers, dass er sein Einverständnis schon deswegen nicht gegeben habe, weil der Zeuge F._____ ihm keinen Approximativwert im Falle einer Glattstellung habe nennen können (Urk. 2 S. 22; Urk. 44 S. 5 f.), überzeugt nicht. Wie bereits erwähnt, ist anzunehmen, dass der Kläger die Zahlen in etwa kannte und ihm auch von F._____ und G._____ Beträge genannt worden waren. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Kläger mit diesem Vorgehen der Beklagten und mit der Schliessung der Termingeschäfte seiner Söhne einverstanden war bzw. seine Zustimmung erteilte. Der Beklagten ist somit der ihr für diese Tatsache auferlegte Beweis gemäss Beweissatz 1 (Prot. I S. 8) bezüglich der Positionen der Söhne gelungen. Es erübrigt sich deshalb die Prüfung der Frage, ob dem Kläger noch eine Frist zur Nachdeckung bei den Positionen seiner Söhne hätte eingeräumt werden müssen. Eine diesbezügliche Vertragsverletzung fällt damit ausser Betracht. Bezüglich der Positionen der Söhne kommt somit eine Haftung der Beklagten mangels Pflichtverletzung nicht in Frage, weshalb auf diese Forderungen des Klägers nicht weiter einzugehen ist. cc) Der Kläger macht geltend, dass der Zeuge F._____ ihm bezüglich seiner eigenen Positionen mitgeteilt habe, dass bei ihm nun auch die CHF/RUB sowie die JPY/RUB-Positionen glattgestellt würden. Es habe ihm jedoch jedes Verständnis gefehlt, weil er doch bloss eine halbe Stunde früher mit der Beklagten vereinbart habe, dass per sofort eine Kompensation für die momentane Unterdeckung erfolge und die Sache damit erledigt sei. Er sei zu keinem Zeitpunkt mit den Liquidationen einverstanden gewesen. Einerseits habe er die RUB-Positionen unter allen Umständen durchhalten wollen, andererseits habe ihm die Beklagte nicht einmal approximativ sagen können, in welchem Umfang bei ihm die Marge aktuell geschmolzen sei (Urk. 2 S. 22). Die Beklagte habe ihn damals aufgefordert, "sofort" Nachdeckung beizubringen, wobei klar sei, dass es auch dem ver-

- 24 - mögendsten Mensch der Welt aus banktechnischen Gründen nicht gelingen würde, sofort Deckung beizubringen. Er wirft der Beklagten vor, sie habe gewusst, dass es ihm unmöglich gewesen sei, per sofort (innerhalb der nächsten paar Minuten) Nachdeckung beizubringen (Urk. 60 S. 27 und S. 30). Gemäss dem vorliegend anwendbaren Sicherungsvertrag hätte die Beklagte ihm damals eine Frist von einem Bankwerktag ansetzen müssen (Urk. 60 S. 27). Die Beklagte ist hingegen der Auffassung, dass sie gestützt auf Ziffer 1.8 der Rahmenvereinbarung das Recht hatte, "sofort" Nachdeckung zu verlangen, was sie auch getan habe (Urk. 17 S. 19). Da die vorhandenen Sicherheiten bei weitem nicht mehr ausgereicht hätten, um den aus den Geschäften resultierenden Verlust zu decken, hätte der Kläger noch am selben Tag für zusätzliche Sicherheiten sorgen müssen, wozu er jedoch nicht in der Lage gewesen sei. Eine längere Frist sei angesichts der massiven Unterdeckung nicht möglich gewesen (Urk. 17 S. 5). Die Ansetzung einer "sofortigen" Frist zur Nachdeckung am selben Handeltag sowie der Umstand, dass der Kläger innert dieser kurzen Frist nicht in der Lage war, - unabhängig von der Höhe - Nachdeckung zu leisten, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als unbestritten anzusehen (Urk. 89 S. 22 f.). Nicht bestritten ist auch - wie schon erwähnt -, dass am 16.

Dezember 2014 bei den Termingeschäften des Klägers wie auch seiner Söhne der Margin Call-Status und in der Folge der Close out-Status eingetreten ist (Urk. 60 S. 104; Urk. 64 S. 10, 27; vgl. Urk. 89 S. 26). Dies geht auch aus dem entsprechenden Eintrag im E._____ hervor (Urk. 3/5 Zeilen 60 bis 65). Der Close out-Status wird nicht nur dann erreicht, wenn der Kunde nicht innert Frist für Nachdeckung sorgen kann, sondern auch dann, wenn die Marge über 50 Prozent weggeschmolzen ist, was am 16. Dezember 2014 der Fall war (Urk. 60 S. 14; Urk. 64 S. 11; vgl. Urk. 89 S. 26). Die Situation in Bezug auf die Sicherheiten hatte sich somit gegenüber dem Zeitpunkt des ersten Telefonats nochmals markant verschlechtert, indem eine Unterdeckung und somit dringender Handlungsbedarf vorlag. Der Kläger machte geltend, dass auch bei einer Position, welche sich im Close out-Status befinde, gemäss Sicherungsvertrag ein Margin Call erfolgen müsse, sofern vorher im Margin Call-Status noch kein formell gültiger Margin Call ausgesendet worden sei (Urk. 60 S. 14). Da, wie oben ausgeführt, jedoch vorgängig ein formgültiger Margin Call er-

- 25 - folgte, war ein weiterer Margin Call somit offenbar auch nach Ansicht des Klägers entbehrlich. dd) Die Parteien sind sich nicht einig darüber, ob die Beklagte trotz Verschlechterung der Situation zur Ansetzung einer Frist zur sofortigen Nachdeckung berechtigt gewesen ist. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, dass sie gemäss Vertrag zu dieser Vorgehensweise befugt war. Sie führte aus, dass im Rahmen des Telefonats mit dem Kläger die Möglichkeit des Nachschusses zusätzlicher Sicherheiten besprochen worden sei. Der Kläger habe daraufhin in Aussicht gestellt, am folgenden Tag zusätzliche Sicherheiten beibringen zu können. Angesichts dessen, dass die Verluste die vorhandenen Sicherheiten bereits massiv überstiegen hätten, habe die Beklagte darauf bestanden, dass der Kläger sofort zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung stelle. Der Kläger sei dazu jedoch nicht in der Lage gewesen und habe darum gebeten, ob ihm nicht eine längere Frist gewährt werden könne. Dies sei angesichts der prekären Margensituationen für die Beklagte nicht denkbar gewesen. Da damit als Option nur die Schliessung der Termingeschäfte geblieben sei, habe sich der Kläger mit den Glattstellungen einverstanden erklärt. Die Beklagte habe das übliche Vorgehen bei einem Margin Call eingehalten und sich vertragskonform verhalten (Urk. 17 S. 13). ee) Die Berechtigung der Beklagten, eine Position des Klägers in Anwendung der vertraglichen Bestimmung eigenmächtig glattzustellen, verlangt zunächst, dass sie befugt war, vom Kunden eine Nachdeckung zu verlangen. Dies ist der Fall, "falls sich nach Geschäftsabschluss durch Änderungen der Marktpreise oder anderer relevanter Parameter für den Kunden im Fall der Liquidation der offenen Transaktionen ein Verlust ergäbe oder falls sich der Wert der geleisteten Marge zwischenzeitlich vermindert hat". Im Weiteren muss sie daraufhin Nachdeckung verlangen, indem die Beklagte den Kunden auffordert, "zusätzliche bzw. neue Sicherheiten im verlangten Umfang und in der verlangten Art innert eines (Zürcher) Bankwerktag – oder im Falle von sich verschlechternden Marktbedingungen innerhalb einer von der Beklagten "bestimmten kürzeren Frist" – zu leisten" (Urk. 3/3 S. 2). Kommt der Kunde dieser Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht nach – sei es, weil er nicht will oder weil er dazu nicht in der Lage ist -,

- 26 - hat die Beklagte das Recht, die offenen Transaktionen eigenmächtig glattzustellen (sog. Close out). Mehr als diese Voraussetzungen regeln die massgeblichen vertraglichen Bestimmungen nicht, wie die Vorinstanz zu Recht ausführt (Urk. 89 S. 25). Insbesondere legen die Rahmenbedingungen keinen genauen Ablauf des Margin Calls fest. Der Margin

Call ist auch nicht gesetzlich geregelt. Die vom Kläger behaupteten Regeln zum Ablauf eines Margin Calls entbehren weitestgehend einer nachprüfaren Grundlage und sind daher insoweit unbeachtlich (Urk. 60 S).

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühren wird auf Fr. 36'000.-- festgesetzt und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 4

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 5

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 25'848.-- zu bezahlen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 37 -

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'507'465.54. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 12. September 2022 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga MLaw S. Meisel versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.